



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 16.12.2008 Nr. 5 der TO Dez. I FB 1: Zentrale Dienste		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 1/154/2008	
		Datum: 26.11.2008	
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister			
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2008		Vorberatung
Stadtrat	16.12.2008		Entscheidung

Beratungsgegenstand:
Einigungsstelle nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW

I. Beschlussvorschlag:

- a) Die Gesamtzahl der Beisitzer wird entsprechend der Einigung mit dem Personalrat auf 12 Personen festgesetzt.
- b) Als Vorsitzende(r) der Einigungsstelle wird Frau/Herr: _____
- c) Als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) wird Frau/Herr: _____
- d) Als Beisitzer/in werden
1. Frau/Herr: _____
 2. Frau/Herr: _____
 3. Frau/Herr: _____
 4. Frau/Herr: _____
 5. Frau/Herr: _____
 6. Frau/Herr: _____

bestellt.

II. Rechtsgrundlage:

§ 67 Landespersonalvertretungsgesetz

III. Sachverhalt:

Nach § 67 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - vom 03.12.1974, in der z. Z. geltenden Fassung, ist für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (4 Jahre) eine Einigungsstelle zu bilden. Die Wahlperiode des bisherigen Personalrates der Stadt Lüdinghausen lief mit dem 30.06.2008 aus. Ab dem 01.07.2008 begann die Wahlperiode des neuen Personalrates.

Die Einigungsstelle besteht aus einem/einer unparteiischen Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/in und Beisitzern. Sie wird mit der Besetzung mit 6 Beisitzern tätig. Auf die Person des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich der Rat und der Personalrat innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode (ab 01.07.2008) zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Rates oder des Personalrates der Präsident des Oberverwaltungsgerichts (OVG).

Mit dem Personalrat wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass wegen der Nichteinhaltung der Zweimonatsfrist gem. § 67 Abs. 1 Satz 3 LPVG von Anträgen auf Entscheidung durch den Präsidenten des OVG abgesehen wird.

Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines LPVG sein müssen, (das gilt nicht für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine(n)/ihre(n) Vertreter/in) sind je zur Hälfte vom Rat und vom Personalrat zu bestellen und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem/der Vorsitzenden zu benennen.

Die Einigungsstelle ist berufen, Meinungsverschiedenheiten oder Rechtsstreitigkeiten in Mitbestimmungsfällen einer schnellen Entscheidung zuzuführen, damit die in Streitfällen entstehende Rechtungsgewissheit alsbald beseitigt wird. Sie hat hierdurch die Funktion einer Schlichtungsstelle, die jedoch nur in Angelegenheiten tätig werden kann, in denen ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats besteht.

Auf die Person des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich der Rat und der Personalrat zu einigen. Der Personalrat wäre damit einverstanden, wenn wie in der Vergangenheit die Gesamtzahl der Beisitzer der Einigungsstelle auf 12 festgesetzt wird; d. h. 6 Personen vom Rat zu bestellen sind.

Die Person des/der Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden braucht nicht dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde (für die Stadt Lüdinghausen = der Rat) anzugehören, bei der die Einigungsstelle errichtet wird. Da der/die Vorsitzende, ebenso wie sein/ihr Stellvertreter/in, der/die immer nur Abwesenheitsvertreter/in ist, unparteiisch zu sein hat, empfiehlt es sich sogar, ihn/sie nicht aus dem Geschäftsbereich der in Betracht kommenden obersten Dienstbehörde zu berufen. Ebenso wenig sollte er/sie der Personalvertretung angehören oder gewerkschaftlich gebunden sein.

Da der Personalrat im Jahr 2004 das Vorschlagsrecht für den stellv. Vorsitzenden ausübte, wurde er gebeten, das Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende/n der Einigungsstelle für die kommende Periode auszuüben und das Vorschlagsrecht für die/den stellv. Vorsitzende/n für die kommende Periode dem Rat zu übertragen.

Der bisherige Vorsitzende, Herr Karl-Ulrich Langer ist pensioniert und steht nicht mehr zur Verfügung.

Nach Rückfrage ist der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichtes Hamm, Herr Dr. Holger Schrade, Am Schlaubach 136, 48329 Havixbeck, zur Übernahme des Amtes als stellv. Vorsitzender der Einigungsstelle bereit.

Mit Schreiben vom 25.11.2008 werden durch den Personalrat folgende Personen für die Besetzung der Einigungsstelle vorgeschlagen:

- als Vorsitzender Krasshöfer, Horst-Dieter, Dorotheenstraße 1, 48145 Münster
- als Beisitzer 1. Erckens, Wilfried, Reitacker 57 a, 48249 Dülmen
 2. Borgmann, Kirsten, Bremer Straße 17, 48155 Münster
 3. Lücke, Markus, Nistenkamp 4, 59394 Nordkirchen
 4. Hanewinkel, Peter, Beethovenstraße 23, 48317 Drensteinfurt
 5. Henz, Sybille, Herberner Straße 14, 59387 Ascheberg
 6. Rusche, Karl-Heinz, Döppers Weide 41 a, 59348 Lüdinghausen

Der Einigungsstelle gehörten bisher an:

- als Vorsitzender Karl- Ulrich Langer,
 Blenkerweg 18, 44265 Dortmund
- als stellv. Vorsitzender Herr Horst-Dieter Krasshöfer
 Dorotheenstraße 1, 48145 Münster
- als Beisitzer

a) vom Rat am 16.12.2004 bestellt:

1. Herr Artur Friedenstab, Händelstr. 1, 59348 Lüdinghausen
2. Herr Heinrich Horstmann, Am Hüwel 38, 59348 Lüdinghausen
3. Herr Erhard Keppers, Fuchsweg 11, 59348 Lüdinghausen
4. Frau Annette Mönning, Telgengarten 14, 59348 Lüdinghausen
5. Herr Wolfgang Schweer, Maximilian-Kolbe-Str. 38, 59348 Lüdinghausen
6. Herr Enrico Zanirato, Paterkamp 27, 59348 Lüdinghausen

b) vom Personalrat benannt:

1. Frau Silke Bruchhaus, An der Heide 41, 48249 Dülmen
2. Herr Wilfried Erckens, Reitacker 57 a, 48249 Dülmen
3. Herr Peter Hanewinkel, Beethovenstr. 23, 48317 Drensteinfurt
4. Herr Peter Kaufmann, Hombrede 1, 59387 Ascheberg
5. Herr Eduard Krause, Flaesheimer Str. 245, 45721 Haltern am See
6. Herr Karl-Heinz Rusche, Döppers Weide 41 a, 59348 Lüdinghausen

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Entschädigung für Zeitaufwand für den/die Vorsitzende/n, sofern die Einigungsstelle tätig wird.

Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus.